

- Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung der Klägerin für die Waren „Bekleidungsstücke, Schuhwaren“. Zurückweisung des Widerspruchs im übrigen.
- Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
- Klagegründe:
- Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94⁽¹⁾;
 - keine Verwechslungsgefahr;
 - geringe Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke;
 - fehlende Markenähnlichkeit;
 - erhebliche Warenferne.
- den Beschluss des Kollegiums der Kommissionsmitglieder vom 5. Dezember 2001 über die regelwidrige Kündigung der Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974, über die Wiederholung seiner Zustimmung zu den „Durchführungsbestimmungen zu den Konzertierungsebenen, dem Konzertierungsgremium und den einschlägigen Verfahren“ vom 19. Januar 2000 sowie zu einer angeblichen „Vereinbarung“ vom 4. April 2001 über die „Mittel, die der zentralen Personalvertretung und den örtlichen Personalvertretungen sowie den Gewerkschaften und Berufsverbänden zur Verfügung zu stellen sind“;
- soweit erforderlich, diese Entscheidungen vom 15. Januar 2002, 23. Januar 2002 und 5. Dezember 2001 aufzuheben;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 100 000 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens sowie gemäß Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Unterbringungs-, Reise- und Aufenthaltskosten, sowie die Anwaltshonorare aufzuerlegen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

Klage des André Hecq und des Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens (SFIE) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Februar 2003

(Rechtssache T-34/03)

(2003/C 101/68)

(Verfahrenssprache: Französisch)

André Hecq, wohnhaft in Mondercange (Luxemburg), und das Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens (SFIE) mit Sitz in Brüssel haben am 4. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Lucas Vogel.

Die Kläger beantragen,

- die dem Kläger am 9. Oktober 2002 mitgeteilte, bei diesem aber erst am 25. Oktober 2002 eingegangene Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Oktober 2002 aufzuheben, mit der seine am 4. April 2002 nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, in der er verschiedene Entscheidungen beanstandet hatte, insbesondere
- zwei am 15. Januar 2002 und 23. Januar 2002 mitgeteilte Einzelentscheidungen;

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger Hecq ist Beamter der Kommission und Generalsekretär der Gewerkschaft und des Berufsverbandes Syndicat des Fonctionnaires Internationaux et Européens (SFIE).

Er stützt seine Klage erstens auf eine Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974, insbesondere der Schlussbestimmungen dieser Vereinbarung, sowie auf eine Verletzung allgemeiner Grundsätze des Vertragsrechts. Nach Ansicht des Klägers ist in der Vereinbarung keine Möglichkeit der einseitigen Kündigung vorgesehen.

Der Kläger beruft sich ferner auf einen Verstoß gegen die Artikel 11 und 12 der Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974, da nicht alle Gewerkschaften und Berufsverbände diesen Vorschriften zugestimmt hätten.

Der Kläger beruft sich außerdem auf einen Verstoß gegen Artikel 24a des Statuts und gegen die Artikel 18, 19 und 20 der Rahmenvereinbarung vom 20. September 1974 sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und auf eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Nach seiner Ansicht sind die Kriterien der Repräsentativität falsch und willkürlich und begünstigen einige Gewerkschaften und Berufsverbände.

Schließlich beruft sich der Kläger auf eine Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung insoweit, als durch die beanstandeten Entscheidungen der Gewerkschaft, deren Vorsitzender er sei, ohne Rücksicht auf ihre Repräsentativität alle möglichen Personal- und Sachmittel vorenthalten worden seien.

Klage des José Pedro Pessoa e Costa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Januar 2003

(Rechtssache T-36/03)

(2003/C 101/69)

(Verfahrenssprache: Französisch)

José Pedro Pessoa e Costa, wohnhaft in Brüssel, hat am 31. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die Kommission einen Amtsfehler begangen hat, indem sie den Kläger nicht in die erste frei werdende Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 eingewiesen hat, die seiner Eignung entspricht;
- die Kommission zu verurteilen, seine Laufbahn wiederherzustellen und ihm insbesondere die Dienstbezüge, auf die er für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2001 Anspruch hat, zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5,25 % jährlich zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, Beamter der Beklagten und bis zum 30. Juni 2001 aus persönlichen Gründen beurlaubt, habe nach Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften seine Wiederverwendung beantragt. Er habe am 30. Mai 2002 Beschwerde eingelegt, in der er geltend gemacht habe, dass die Beklagte ihn nicht in die erste frei werdende Planstelle eingewiesen habe, die seiner Besoldungsgruppe und seiner Eignung entsprochen habe. Da diese Beschwerde teilweise zurückgewiesen worden sei, soweit

sie den Ersatz des materiellen Schadens betroffen habe, den er in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2001 erlitten habe, habe er die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung seiner Anträge beruft er sich auf einen Verstoß gegen den genannten Artikel des Statuts.

Klage der DaimlerChrysler AG gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 7. Februar 2003

(Rechtssache T-39/03)

(2003/C 101/70)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die DaimlerChrysler AG, Stuttgart (Deutschland), hat am 7. Februar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt M. Trimborn. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war AXON Leasing GmbH, Grasbrunn (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 4.11.2002 in der Beschwerdesache R 329/2001-4 aufzuheben und die Beschwerde zurückzuweisen;
- dem beklagten Amt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin

Angemeldete Gemeinschaftsmarke:

Die Wortmarke „AXOR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12 und 37 (Kraftfahrzeuge und deren Teile (soweit in Klasse 12 enthalten) und Reparatur und Wartung von Kraftfahrzeugen) — Anmeldung Nr. 1111061

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:

AXON Leasing GmbH